

### Keine Preiserhöhung für Web-, Wirt- und Strickwaren.

Anscheinend sind die Grundsätze des wichtigen Bundesratsbeschlusses über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März 1916 nicht allgemein bekannt geworden. Es wäre sonst nicht möglich, daß in der letzten

Zeit Preiserhöhungen bei Lagerbeständen von Webstoffen vorgenommen werden. Der § 1 des genannten Bundesratsbeschlusses verbietet den Verkauf zu höheren Preisen, als vom Verkäufer bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt worden sind. Das Verbot findet Anwendung auf alle Webwaren einschließlich der Herren- und Damen-Kleiderstoffe, auf sämtliche Wirt- und Strickwaren, gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind, sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse. Es ist demgemäß vor der Herabsetzung der Preise älterer Bestände dringend zu warnen. Als einzige Ausnahme kommt der zweite Satz des § 1 in Betracht, der lediglich in Ermangelung eines vor dem 1. Februar 1916 erzielten oder festgesetzten Verkaufspreises oder im Falle höherer Herstellungskosten die Forderung eines Preises gestattet, der die Herstellungskosten zuzüglich Unkosten und eines angemessenen Gewinnes einschließt. Können sich Verkäufer und Käufer über die Preise nicht einigen, so hat nach § 2 ein Schiedsgericht zu entscheiden. Ergibt sich hierbei der Verdacht einer strafbaren Hebertenerung durch den Verkäufer, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.